

Prüfbescheinigung

DGUV 100-500 Kapitel 2.36 &
DGUV 113-015 (ehemals BGR 500 Kap.2.36 und BGR 237)

Kunde:	Dienstleistungen Knon
Kennzeichen:	EI-MK-177
Identnummer:	TYFEB85SEGDV05432
Maschinennummer:	Ölspurhexe Wehner
Erstinbetriebnahme lt. Typenschild	

Franz Wieneke Technische Dienstleistungen UG
Ihr Partner für Service, Wartung und Fahrzeugprüfungen.

Terminvereinbarungen unter:

Prüfbescheinigung Seite 1 v 5

Informationen über entsprechende Vorschriften und Wartungsintervalle

Die Berufsgenossenschaftlichen Regeln (BGR) sind die von den deutschen Berufsgenossenschaften herausgegebenen Regeln und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Sie ergänzen die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV) und geben dem Arbeitgeber Hinweise, wie er die Schutzziele der BGVen erreichen kann.

Die BG-Vorschriften stellen so genanntes autonomes Recht der Berufsgenossenschaften dar und sind für die Mitglieder der Berufsgenossenschaften verbindlich.

Für die Prüfung der Heißwassergeräte nehmen wir Bezug auf die DGUV (ehemals BGR 500) 100-500 Kap.2.36

Für die Prüfung u. den Austausch von Hydraulikschläuchen nehmen wir Bezug auf die DGUV (ehem. BGR 237) 113-015.

Hinweise über Wartungsintervalle laut Herstellerwerk

Fahrzeuge der ehemaligen Firma OrcaTech

Fahrzeuge der ehemaligen Firma Airmatic

Wartung der hydraulischen Anlage alle 100 h oder 1 x im Jahr

Wartung der Hochdruckreinigungsanlage alle 100 h oder 1 x im Jahr

Ölwechsel an der Hochdruckpumpe erstmals nach 50 h danach alle 100 h

Wartung der Warmwassererzeuger (Brenner) alle 50 h oder 1 x im Jahr

Wechsel Kraftstofffilter des Warmwassererzeugers alle 50-100 h

Ölwechsel des Hydrauliköles alle 500 h oder alle 3 Jahre

Wechsel der Hydraulikfilter alle 100 h oder 1 x im Jahr

Ölwechsel des OMSI Fahrtriebwerkes alle 2 Jahre

Austausch der Hochdruckwasserschläuche laut DGUV 113-015 alle 6 Jahre

Austausch der Hydraulikschläuche laut DGUV 113-015 alle 6 Jahre

Grundfahrzeugwartung laut Herstellerangaben

1 x jährlich Prüfung nach DGUV 100-500 Kap. 2.36

1 x jährlich Prüfung nach DGUV 113-015

* je nachdem was zuerst eintritt

Prüfbescheinigung Seite 2 v 5

Hinweise zur DGUV 100-500 Kapitel 2.36 hier Prüfungen & Fristen

Nach § 3 Abs.3 der Betriebssicherheitsverordnung hat der Arbeitgeber Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen der Arbeitsmittel zu ermitteln. Bei diesen Prüfungen sollen sicherheitstechnische Mängel systematisch erkannt und abgestellt werden.

Der Arbeitgeber legt ferner die Voraussetzungen fest, welche die von ihm beauftragten Personen zu erfüllen haben. (befähigte Personen siehe TRBS 1203 zur BetrSichV).

Nach derzeitiger Auffassung ist davon auszugehen, dass die Aufgaben der befähigten Personen für die nachstehend aufgeführten Prüfungen durch die dort genannten Personen wahrgenommen werden. Art, Umfang und Fristen der Prüfungen sind bisherige Praxis und entsprechen den Regeln der Technik.

4.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Flüssigkeitsstrahler vor der ersten Inbetriebnahme, nach Änderungen oder Instandsetzungen von Teilen der Einrichtung, die die Sicherheit beeinflussen, nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als 6 Monaten, mindestens jedoch alle 12 Monate durch eine befähigte Person auf ihren arbeitssicheren Zustand geprüft werden. Bei stillgelegten Geräten kann die Prüfung bis zur nächsten Inbetriebnahme ausgesetzt werden.

Befähigte Person ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Flüssigkeitsstrahler hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. BG-Regeln, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) soweit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand von Flüssigkeitsstrahlern beurteilen kann.

Es empfiehlt sich, Prüflisten der Hersteller zu verwenden.

Für öl- und gasbefeuerte Geräte z.B. können Prüfungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich sein, die der Unternehmer unabhängig von Prüfung DGUV 100-500 zu veranlassen hat.

4.2 Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme von Flüssigkeitsstrahlern beschränken sich auf die ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft.

4.3 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der Prüfungen nach Abschnitt 4.1 für jeden Flüssigkeitsstrahler schriftlich festgehalten und bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt werden.

Dies wird z. B. erreicht, wenn am Verwendungsort eine Kopie des Prüfnachweises vorliegt oder am Gerät eine Prüfplakette angebracht ist.

Schriftliche Nachweise können z. B. durch Prüfbuch, Maschinenkartei oder Prüfbescheinigung erbracht werden.

4.4 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Prüfnachweis am Verwendungsort des Flüssigkeitsstrahlers vorliegt.

Hinweise zur DGUV 113-015 hier Prüfungen & Fristen

Nach § 3 Abs.3 der Betriebssicherheitsverordnung hat der Arbeitgeber Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen der Arbeitsmittel zu ermitteln. Bei diesen Prüfungen sollen sicherheitstechnische Mängel systematisch erkannt und abgestellt werden.

Der Arbeitgeber legt ferner die Voraussetzungen fest, welche die von ihm beauftragten Personen zu erfüllen haben. (befähigte Personen siehe TRBS 1203 zur BetrSichV).

Nach derzeitiger Auffassung ist davon auszugehen, dass die Aufgaben der befähigten Personen für die nachstehend aufgeführten Prüfungen durch die dort genannten Personen wahrgenommen werden. Art, Umfang und Fristen der Prüfungen sind bisherige Praxis und entsprechen den Regeln der Technik.

Für die Prüfung und den Austausch von Hydraulikschläuchen nehmen wir Bezug auf die DGUV 113-015.

Auszug Abschnitt 4.6.1 > Verwendungsdauer von Hydraulik- Schlauchleitungen max. 6 Jahre

Abschnitt 4.5.2.2 > Prüffristen bei normalen Anforderungen 12 Monate

Prüfbescheinigung Seite 4 v 5

Identnummer: 05432	Betriebsstunden: 1126	Maschinennr.: E1-MK-177	Datum: 23.07.2024
--------------------	-----------------------	-------------------------	-------------------

Baugruppe Hochdruckanlage

Sichtprüfung	allg. Zustand, Undichtigkeiten	✓
HD Pumpe	Zustand, Funktion	✓
Druckregelventil	Zustand, Funktion, Einstellung	✓
Sicherheitsventil	Zustand, Funktion, Einstellung	✓
Expansionskörper	Zustand, Funktion, Einstellung	✓
HD Rückschlagventile	Zustand, Funktion, Einstellung	✓
Drehdurchführung L	Zustand, Funktion, Einstellung	✓
Drehdurchführung M	Zustand, Funktion, Einstellung	✓
Drehdurchführung R	Zustand, Funktion, Einstellung	✓
Rotorbalken L	Zustand, Funktion, Einstellung	✓
Rotorbalken M	Zustand, Funktion, Einstellung	✓
Rotorbalken R	Zustand, Funktion, Einstellung	✓
HD Düsen Haube	Zustand, Funktion, Einstellung	✓
Schlauchverbindung	HD Pumpe > Brenner	✓
HD Schlauch Handgerät & Haspel	Zustand, Funktion, Einstellung	✓
Drehdurchführung Handgerät	Zustand, Funktion, Einstellung	✓
HD Düsen Handgerät	Zustand, Funktion, Einstellung	✓
Schlauchverbindung	zum Brenneringang	✓
Schlauchverbindung	vom Brennerausgang	✓
Schlauchverbindung	Brennerausgang > Verteilerleiste	✓
Schlauchverbindung	Verteilerleiste > Magnetventil L	✓
Schlauchverbindung	Verteilerleiste > Magnetventil M	✓
Schlauchverbindung	Verteilerleiste > Magnetventil R	✓
Schlauchverbindung	Magnetventil > Rotorbalken L	✓
Schlauchverbindung	Magnetventil > Rotorbalken M	✓
Schlauchverbindung	Magnetventil > Rotorbalken R	✓
Leitungsverbindung	Verteilerleiste > Handlanzenanschluß	✓
Kugelhahn	Handlanzenanschluß	✓
HD Schlauch Handgerät & Haspel	Zustand, Funktion, Einstellung	✓

Baugruppe Hydraulikanlage

Fahrzeug Sichtprüfung	allg. Zustand, Undichtigkeiten	✓
OMSI Fahrtrieb	Dichtigkeit, Funktion	✓
OMSI Fahrtrieb	Ölwechsel *	✓
Fahrpumpe	Zustand, Funktion, Dichtigkeit	✓
Fahrmotor	Zustand, Funktion, Dichtigkeit	✓
hydr. Pumpeneinheiten	Zustand, Funktion, Dichtigkeit	✓
Öltank	Zustand, Dichtigkeit	✓
Ausgleichsbehälter**	Zustand, Dichtigkeit	✓
Hydrauliköl	Füllstand	✓
Hydrauliköl	Ölwechsel *	✓
Hydraulikfilter	Austausch	✓
Schlauchleitungen	Tank > Verfahreinheit	✓
Schlauchleitungen	Baugruppe Verfahreinheit	✓
Schlauchleitungen	Tank > hydr.Pumpeneinheiten	✓
Schlauchleitungen	hydr.Pumpeneinheiten > angetriebene Baugruppe	✓
Schlauchleitungen	Steuerventile / Steuerblock	✓
Rohrleitungen	Ölkühler	✓
Ölkühler	Zustand, Funktion, Dichtigkeit	✓
Schlauchleitungen	hydr.Pumpen > Hydraulikfilter	✓

Unter Bezugnahme auf die DGUV 113-015 Hydraulik-Schlauchleitungen weisen wir darauf hin, dass ein Austausch der Leitungen nach 6 Jahren erforderlich ist.

Prüfbescheinigung Seite 5 v 5

Identnummer: 05432	Betriebsstunden: 1126	Maschinennr.: E1-MK-177	Datum: 23.07.2024
--------------------	-----------------------	-------------------------	-------------------

Baugruppe Brenner 1 & Brenner 2 (je nach Ausstattung)

Baugruppe Sichtprüfung	allg. Zustand, Undichtigkeiten	✓
Kraftstoffversorgung	Sichtprüfung, Dichtigkeit	✓
Kraftstoffpumpe	Sichtprüfung, Dichtigkeit	✓
Sicherheitsschalter Durchflussmesser	Zustand, Funktion, Dichtigkeit	✓
Sicherheitsschalter Flammenüberwachung	Zustand, Funktion	✓
Schlauchleitung	Durchflussmesser > Brennereingang	✓
Schlauchleitung	Brennerausgang > Verteilerleiste	✓
Kesselbaugruppe	Zustand, Funktion, Dichtigkeit	✓
Anschlußstück Eingang	Zustand, Funktion, Dichtigkeit	✓
Anschlußstück Ausgang	Zustand, Funktion, Dichtigkeit	✓
Sicherheitsschalter Microtherm	Zustand, Funktion	✓
Kapillarrohr Thermostat	Zustand, Funktion	✓
letzte Wartung der Brenneranlage?		✓
Brennerhersteller?	Teche	✓

Abschlussbewertung

Kunde	Knorr Dienstleistungen
Kennzeichen	E1-MK-177
Erstzulassung / Inbetriebnahme	

Prüfung nach DGUV 100-500 2.36	✓
Prüfung nach DGUV 113-015	✓
Schlauchwechsel nach DGUV 113-015 durchgef.	

Erstprüfung / Inbetriebnahme	
Jährlich wiederkehrende Prüfungen	
letzte jährliche DGUV 100-500 Prüfung?	Mai 27
letzte jährliche DGUV 113-015 Prüfung?	Mai 23
Schlauchwechsel nach DGUV 113-015 fällig?	

Bei der Überprüfung der oben aufgeführten Reinigungsmaschine zeigte sich, dass das Fahrzeug und die dazugehörigen Anbaukomponenten in einem, dem Betriebsstundenstand sowie dem Fahrzeugalter entsprechenden, guten Zustand ist.

Prüfungen im Zuge der Jahreswartungen HD, Hydraulik und Brenner

Nächste Prüfung fällig: Juli 2025

Unter Bezugnahme auf die DGUV 113-015 Hydraulik-Schlauchleitungen weisen wir darauf hin, dass ein Austausch der Leitungen nach 6 Jahren erforderlich ist.

Datum:

24.07.2024

Name:

Unterschrift des Sachverständigen
